Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8382

30. 10. 90

Sachgebiet 203

Antrag

des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90

Identifizierbarkeit von Polizeibeamten durch Dienstnummern wie nach dem in der ehemaligen DDR fortgeltenden Polizeirecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Vollzugsbeamten/innen der Polizei und des Bundesgrenzschutzes – zumindest bei Einsätzen in geschlossenen Einheiten – mit deutlich sichtbaren, auf der Uniform zu tragenden Namensschildern oder mit Dienstnummern auszustatten, die eine Identifizierung der Beamten/innen ermöglichen;
2. im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Ländern etwa in der Innenministerkonferenz darauf hinzuwirken, daß diese entsprechende Initiativen für ihren Zuständigkeitsbereich ergreifen.

Bonn, den 22. Oktober 1990

Such
Frau Birthler, Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Das von der Volkskammer der ehemaligen DDR beschlossene und am 1. Oktober 1990 in Kraft getretene „Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei" sieht in § 11 Abs. 2 vor, daß „beim Einsatz von Polizei als geschlossene Einheiten (...) jeder Angehörige der Polizei zur Gewährleistung der Identifizierbarkeit deutlich sichtbar eine Dienstnummer zu tragen" hat.

Damit hat die ehemalige DDR einen vorbildlichen Schritt zur rechtsstaatlichen und bürgerfreundlichen Bewältigung des folgenden Problems getan:

Vor allem in geschlossenen Einheiten sind die mit Helm und Schild eingesetzten Polizeibeamten praktisch anonym, für die Bürger/innen nicht mehr individuell identifizierbar und bei Zusammenstößen vielfach nicht bereit, sich entsprechend den Dienstanweisungen auf Verlangen dem Publikum gegenüber

auszuweisen. Dies beeinträchtigt nicht nur das Verhältnis zwischen Bürgern/innen und der Polizei, sondern gefährdet oder verunmöglicht auch die Aufklärung selbst nachweisbarer Kompetenzüberschreitungen einzelner Polizeibeamten/innen.

Diese faktische Anonymität von Polizeibeamten/innen gerade in besonders kritischen Einsatzbereichen stellt eine Ausnahme von dem in anderen Verwaltungszweigen herrschenden Prinzip dar, den Bürgern/innen die Verantwortlichkeiten für hoheitliche Maßnahmen transparent zu machen.

Eine solche Identifizierbarkeit auch im Polizeibereich durch Namens- oder Nummernschilder zu ermöglichen, ist in anderen Staaten wie den USA oder Großbritannien selbstverständliche Praxis. Eine entsprechende Verpflichtung gilt seit dem Frühjahr 1990 – wie bereits während des Prager Frühlings 1968 – auch in der ČSFR.

In der Bundesrepublik Deutschland jedoch, die gegenüber den Ländern des Warschauer Pakts gemeinhin eine striktere Gewährleistung der Bürgerrechte für sich reklamierte, wurden derartige Initiativen zur Erhöhung der Transparenz staatlichen Handelns stets abgelehnt. Die regionalen Modelle zur freiwilligen Kennzeichnung durch Polizeibeamte/innen sowie bei Verkehrs- oder „bürgernahen" Beamten gleichen die fehlende Identifizierbarkeit gerade in brisanten Einsatzsituationen nicht aus.

So wurde der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN auf namentliche Kennzeichnung (Drucksache 11/2001) im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, hierdurch könnten die Beamten/innen der Gefahr grundloser Repressalien im privaten Bereich ausgesetzt werden. Dies wäre jedoch durch bloße Numerierung ausgeschlossen.

Daneben soll mit der vorgeschlagenen Übernahme der Kennzeichnungsregelung aus dem DDR-Polizeigesetz, welches nach dem Einigungsvertrag in Ostdeutschland fortgilt, eine wünschenswerte Rechtsangleichung auch aus folgendem Grunde erreicht werden.

Nach dem Grundsatz, daß Amtshilfe in Polizeiangelegenheiten nach dem Recht des ersuchenden Landes zu leisten ist, wären Beamten/innen des Bundesgrenzschutzes oder der Polizeien aus den 11 westdeutschen Ländern verpflichtet, bei unterstützenden Einsätzen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in geschlossenen Einheiten Dienstnummern offen zu tragen, ostdeutsche Polizisten/innen bei entsprechender Amtshilfe in Westdeutschland jedoch nicht. Solche Abweichungen vom „heimatlichen" Einsatzrecht sowie Unterschiede in der äußerlichen Aufmachung der Polizeibeamten/innen je nach Einsatzort sind jedoch sachlich nicht gerechtfertigt und für die Bürger/innen auch nicht nachvollziehbar.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333